

IV/08/22-079

Beschlussvorlage
öffentlich

Informationen zum Umgang mit dem Sonderförderbescheid des Landkreises NWM für das Gebäude der FF Losten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 08.06.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Finanzausschuss Bad Kleinen (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Verwendung der Fördermittel für das Gerätehaus wie im Finanzausschuss und Bauausschuss vorabgestimmt für folgende Maßnahmen:

Sachverhalt

Für die FF Losten wurde ein Fördermittelbescheid (s. Anlage) überreicht. Die 66.666,67 € sollen für die Sanierung bzw. den Umbau des Feuerwehrgerätehauses eingesetzt werden. Es fand bereits ein Vor-Ort-Termin mit der Feuerwehrunfallkasse statt, um Prioritäten festzulegen. Nach Gutachtenerstellung durch die Unfallkasse werden durch das Bauamt weitere Termine mit der Feuerwehr, dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden zur Beratung des Einsatzes der Fördermittel stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen

Fördermittel LK: 66.666,67 €

Eigenanteil Gemeinde: noch nicht darstellbar, da noch nicht klar ist, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Anlage/n

1	Fördermittelbescheid FGH (öffentlich)
---	---------------------------------------



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Bevölkerungsschutz

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Bad Kleinen
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Matthias Jaeger
Haus 2 Zimmer 2.14 · Wald-Eck 7 · 19417 Warin

Telefon 03841 3040 3812 **Fax** 03841 3040 83812
E-Mail M.Jaeger@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen:

Förderung FGH, FF Bad Kleinen, OF Losten

Warin, 3. Mai 2022

**Antrag auf Bewilligung einer Zuweisung zur Förderung von Investitionen in
Feuerwehrgerätehäuser (FGH)
hier: Feuerwehrgerätehaus der FF Bad Kleinen, OF Losten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Brandschutzwesens und auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09.12.2020 wird der Gemeinde Bad Kleinen eine nicht zurückzuzahlende Zuwendung aus vom Landkreis Nordwestmecklenburg bereitgestellten Mitteln in Höhe von

66.666,67 Euro

gewährt.

Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den Verwendungszweck
Investition in das FGH der FF Bad Kleinen, OF Losten
als Anteilsfinanzierung einzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Ziffer III. e der Förderrichtlinie Nordwestmecklenburg.

Demnach werden vorrangig Maßnahmen für öffentliche Feuerwehren ohne besondere Aufgaben gefördert, die keine weiteren Förderungen für die Maßnahme erhalten.

Seite 1/5

Für diese Maßnahmen soll ein Höchstfördersatz zur Anwendung kommen, welcher bis zu 25% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 EUR, nicht übersteigt.

Für die von Ihnen beantragte Maßnahme hat der Landkreis Nordwestmecklenburg einen Höchstbetrag von 66.666,67 Euro anerkannt.

Gemäß Ziffer IV Abs. 6 der Förderrichtlinie, ist der Fördermittelbescheid mit folgenden Auflagen zu versehen:

Die Förderung der Beschaffungen erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die geförderte Gemeinde verpflichtet, die geförderten Gegenstände dem Landkreis oder einer anderen Feuerwehr zur Mitbenutzung, vorübergehend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Landkreis dafür eine Notwendigkeit zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung an der Kreisfeuerweherschule oder bei Großschadenslagen feststellt.

Bei Nichterfüllung der in der Richtlinie genannten Maßgaben sowie der in diesem Bescheid genannten Auflagen, behält sich der Landkreis Nordwestmecklenburg vorbehalten, die Fördermittel nicht auszuzahlen oder zurückzufordern.

Im Übrigen sind die Vorgaben der Förderrichtlinie des Landkreises vom 03.12.2020 als verbindlich anzuerkennen.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

vom 03.05.2022 bis 31.12.2023

Nach Ablauf der Bewilligungsfrist besteht kein Anspruch mehr auf die Zuwendung. Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

Nach Einreichung und Prüfung der Schlussrechnung zur benannten Fördermaßnahme beim

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bevölkerungsschutz
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

wird die Zuwendung auf die angegebene Bankverbindung überwiesen.

Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Maßnahme die Beschaffungs-, bzw. Vergabeunterlagen zur Kenntnis zu geben. Bei genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn sind die Unterlagen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids einzureichen. Darüber hinaus zeigt der Zuwendungsempfänger unverzüglich an, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Für diesen Fall bleibt einer Kürzung, eine Rücknahme oder ein Widerruf der Bewilligung vorbehalten.

Vergabe von Aufträgen

Der Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat gemäß § 21 GemHVO i.V.m. § 16 Mittelstandsförderungsgesetz eine Ausschreibung gemäß des gültigen Vergaberechts voranzugehen. Der Wertgrenzenerlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten muss in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Es sind nur solche Beschaffungen von Gegenständen zulässig, die genormt oder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gesondert zugelassen sind.

Nachweis der Verwendung

Den schriftlichen Verwendungsnachweis mit

- Sachbericht,
- zahlenmäßigem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
- Kopien von zahlungsbezüglichen Unterlagen

reichen Sie bitte bis zum 31.12.2023

beim
Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bevölkerungsschutz
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

ein.

Sollte eine Abrechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, bitten wir um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit der Angabe der Gründe.

Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht vergaberechtskonform verwendet worden ist, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Florian Haug
Fachdienstleiter Bevölkerungsschutz